

Vorblatt

Ziel(e)

- Aufrechterhaltung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen an Arbeitgeber

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch eine teilweise Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen in Form einer Teilpension soll den Arbeitgebern ein Anreiz gegeben werden, ältere ArbeitnehmerInnen weiterhin zu beschäftigen. Ziel ist eine geringe Inanspruchnahme der Korridorpension. Die sich hieraus ergebenden Einsparungen können zur Finanzierung der Teilpension herangezogen werden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund		2.129	6.140	10.869	13.359	13.058

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Die gegenständliche Regelung soll die Aufrechterhaltung von Beschäftigungen trotz möglicher Inanspruchnahme einer Korridorpension begünstigen. Da das für die Inanspruchnahme erforderliche Lebensalter über dem derzeitigen Regelpensionsalter für Frauen liegt, kommt die gegenständliche Regelung bis zur Angleichung des Regelpensionsalters nur für Männer in Betracht.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert und eine Teilpension (erweiterte Altersteilzeit) geschaffen wird

Einbringende Stelle: BMASK
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Schaffung/Bereitstellung eines flächen- deckenden niederschweligen (d.h. freiwilliger, kostenloser Zugang; jederzeitige Inanspruchnahme der Angebote innerhalb der Öffnungszeiten; Angebote für jede Lebensphase) Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebots zum dauerhaften Erhalt der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit erwerbstätiger Personen (Programm "fit2work") und Forcierung der Re-Integration von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch Maßnahmen des AMS." für das Wirkungsziel "Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit älterer ArbeitnehmerInnen (50+)." der Untergliederung 20 Arbeit bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Teilpension bezweckt, dass Personen mit einem Anspruch auf eine Korridorpension nicht vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden, sondern im Rahmen einer reduzierten Arbeitszeitverpflichtung bis zur Regelpension weiter tätig bleiben. Die Teilpension ist geschlechtsneutral konzipiert. Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage können diese Maßnahme im Übergangszeitraum, bis das Frauenalter soweit an jenes der Männer herangeführt wird, so dass diese Leistung auch für Frauen relevant wird, nur Männer in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Verabschiedung der Korridorpension hat der Gesetzgeber in den Erläuterungen klargestellt, dass dies notwendig ist, um das Ziel eines einheitlichen Pensionsalters für Frauen und Männer zu erreichen. Im Übergangszeitraum bedingt das daher, dass eben nur Männer diese Leistung in Anspruch nehmen können.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ältere Arbeitnehmer stehen dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung, keine Alternativen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Daten zur Teilpension.

Ziele

Ziel 1: Aufrechterhaltung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ältere ArbeitnehmerInnen werden bei der Erfüllung der Voraussetzungen in Pension gehen und stehen somit dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung.	Durch eine teilweise Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen in Form einer Teilpension wird den Arbeitgebern ein Anreiz gegeben, ältere ArbeitnehmerInnen weiterhin zu beschäftigen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen an Arbeitgeber

Beschreibung der Maßnahme:

Ein Arbeitgeber, der ältere Personen, die den Anspruch auf eine Korridorpension erfüllen, arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt und diesen bei kontinuierlicher Verringerung ihrer Arbeitszeit auf Grund einer Teilpensionsvereinbarung einen Lohnausgleich gewährt, hat bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch auf eine Abgeltung seiner zusätzlichen Aufwendungen in Form einer Teilpension.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Transferaufwand		-2.129	-6.140	-10.869	-13.359	-13.058
Aufwendungen gesamt		-2.129	-6.140	-10.869	-13.359	-13.058

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Anhang mit detaillierten Darstellungen
Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung		2016	2017	2018	2019	2020
in Tsd. €						
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		3.944	11.375	20.137	27.310	31.573
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		6.073	17.515	31.006	40.670	44.631
in Tsd. €		2016	2017	2018	2019	2020
Betroffenes Detailbudget		Aus Detailbudget				
Durch Einsparungen		3.944	11.375	20.137	27.310	31.573
		22.01.01 Bundesbeitrag PVA, variabel				
Erläuterung der Bedeckung						
Die Ausgaben für die Teilpension werden durch die Einsparungen in der Korridor pension bedeckt. Ebenso werden höhere Alterspensionen durch die Einsparungen bei der Korridor pension bedeckt.						
Laufende Auswirkungen						
Transferaufwand						
Bezeichnung	Körperschaft	Anz. d. Empf.	Höhe des Transferaufw. (€)	2016	2017	2018
Kosten der Teilpension in der AIV (UG-20)	Bund	238	16.571,00	3.943.898		
		673	16.902,41		11.375.322	
SUMME				3.943.898	11.375.322	
Einsparungen gegenüber Korridor pension (UG-22)	Bund	238	-25.515,17	-6.072.610		
		673	-26.025,47		-17.515.141	

	1.502	-27.076,90		-40.669.504
	1.616	-27.618,44		-44.631.399
SUMME		-6.072.610	-17.515.141	-40.669.504
Kosten der Teilpension	Bund	17.240,47	20.136.869	
Einsparungen gegenüber Korridorperson	Bund	-26.545,98	-31.005.705	
Kosten der Teilpension (UG-20)	Bund	17.585,28	26.413.091	
SUMME		17.936,98	28.986.160	
Mehrausz. Altersp. d. höhere Beitragsgrundl (UG22)	Bund	3.768,85	896.986	
SUMME	673	3.844,23		2.587.167
GESAMTSUMME		-2.128.712	-6.139.819	-10.868.836
				-13.359.427
				2.587.167

Es wird angenommen, dass weniger Personen die Korridorperson und statt dessen die Teilpension in Anspruch nehmen.

Für die Gruppe der Personen in Altersteilzeitbezug zwischen 62 und 64 Jahren mit gleichzeitiger Korridorpersonsberechtigung wird angenommen, dass 10% in die Teilpension wechseln (10% der Alterspensionszugänge sind korridorpersonsberechtigt – damit: 10% der 400 AltersteilzeitbezieherInnen 62-64). Somit ergeben sich bei 400 AltersteilzeitbezieherInnen im Alter von 62-64 Jahren 40 Personen, die unmittelbar vom Altersteilzeitgeld in die Teilpension wechseln. Zusätzlich wird angenommen, dass 5% der jährlich möglichen (Prognose für 2016: 7.900 Personen) Korridorpersonszugänge, d.s. 395 Personen, anstelle der Korridorperson die Teilpension in Anspruch nehmen werden, wobei sich deren Zugang in die Teilpension kontinuierlich über das Jahr verteilt.

Aus der Differenz der Leistungshöhe von Teilpension und Korridorperson ergibt sich pro Person eine Kostenersparnis von € 133 monatlich. Durch die weiterhin andauernde sozialversicherungspflichtige Beschäftigung werden SV-Abgaben (€1.311) und Lohnsteuerabgaben (€378) fällig. Hieraus ergeben sich €1.823 monatlich an Kostenersparnis und zusätzlichen Abgaben. Es wird weiterhin angenommen, dass im Jahr 2016 jahresdurchschnittlich 238 Personen die Teilpension in Anspruch nehmen werden (2017: 673, 2018: 1.168, 2019: 1.425). Hieraus ergeben sich für das Jahr 2016 Ersparnisse in Höhe von €6,1 Mio. (€1.823 *14 Monate *238 Personen).

Bei den Kosten für die Teilpension wird ein Betrag in Höhe von €1.381 angenommen. Dieser berechnet sich aus dem durchschnittlichen Tagssatz für den kontinuierlichen Altersteilzeitbezug, laut DWH des AMS (Tagsatz: € 45,4). Hieraus ergeben sich für das Jahr 2016 Kosten in Höhe von €3,9 Mio. (€1.381 *12 Monate *238 Personen).

Sowohl die Teilpension als auch die Kostenersparnis durch die geringere Inanspruchnahme der Korridorpension werden ab 2017 um jährlich 2% valorisiert.

Ab dem Jahr 2019 fallen höhere Ausgaben für Alterspensionen an, die Resultat höherer Beitragsgrundlagen durch die Weiterbeschäftigung in Teilpension sind. Die Größenordnung dieser Ausgaben sind für 2019 und 2020 dargestellt. Bei einer durchschnittlichen Restlebenserwartung bei 62-jährigen Männern von 17 Jahren (laut Statistik Austria) bleiben die Mehrkosten durch eine abschlagsfreie Pension unter der Kostenersparnis und dem erhöhten Abgabenaufkommen in der Teilpension.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Gesamtwirtschaft	Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	40 Mio. € Wertschöpfung oder 1 000 Jahresbeschäftigungsverhältnisse in zumindest einem der fünf untersuchten Jahre
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.